

**Gemeinde Hopsten  
Bunte Straße 35  
48496 Hopsten**

**Artenschutzrechtliche Prüfung  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“  
in der Gemeinde Hopsten**



**BÜRO STELZIG**

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

**Stand: Juni 2020**

**Auftraggeber:** Gemeinde Hopsten  
Bunte Straße 35  
48496 Hopsten

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter:** Franziska Klauer (M. Sc. Landschaftsökologie)  
Volker Stelzig (Dipl. Geograph)

**Projekt-Nr.:** 1161

**Stand:** Juni 2020



V. Stelzig

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP</b> .....	<b>3</b>
2.1	Rechtlicher Rahmen .....	3
2.2	Ablauf einer ASP .....	6
<b>3</b>	<b>Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum</b> .....	<b>8</b>
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum .....	11
3.4	Wirkungsprognose.....	13
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)</b> .....	<b>14</b>
4.1	Methodik.....	14
4.2	Ergebnisse .....	16
4.3	Zusammenfassende Prüfung.....	21
<b>5</b>	<b>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>22</b>
5.1	Vermeidungsmaßnahme für nicht planungsrelevante Vogelarten .....	22
5.2	Anbringen von Fledermauskästen auf freiwilliger Basis .....	22
5.3	Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis ..	24
<b>6</b>	<b>Zulässigkeit des Vorhabens</b> .....	<b>25</b>
<b>7</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>26</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013). ....	7
Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ (INGENIEURBÜRO HANS TOVAR & PARTNER 2019. Stand: 29.11.2019).....	8
Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	9
Abbildung 6: Blick auf die Grünfläche mit Weidezaun, Eichenbestand, Hainbuchenhecke und Rundweg.....	10
Abbildung 7: Südöstlicher Bereich des Plangebietes mit Zierrasen, Gartenflächen und Einzelbäumen. ....	10
Abbildung 8: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) sowie Darstellung der gesetzliche geschützten Allee (grüne Punktreihe) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	11
Abbildung 9: Wirkraum nördlich des Plangebietes mit Blickrichtung Südost.....	12
Abbildung 10: Südwest-Fassade des Seniorenzentrums Sankt Georg. ....	12
Abbildung 11: Auszug aus dem Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden (MAYER, J. & J. THEOBALD 2016). ....	23

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 3611 (Hopsten) .....	16
---	----



Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund der Habitatstrukturen ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1)*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchung durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

## 2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“*

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

## 2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

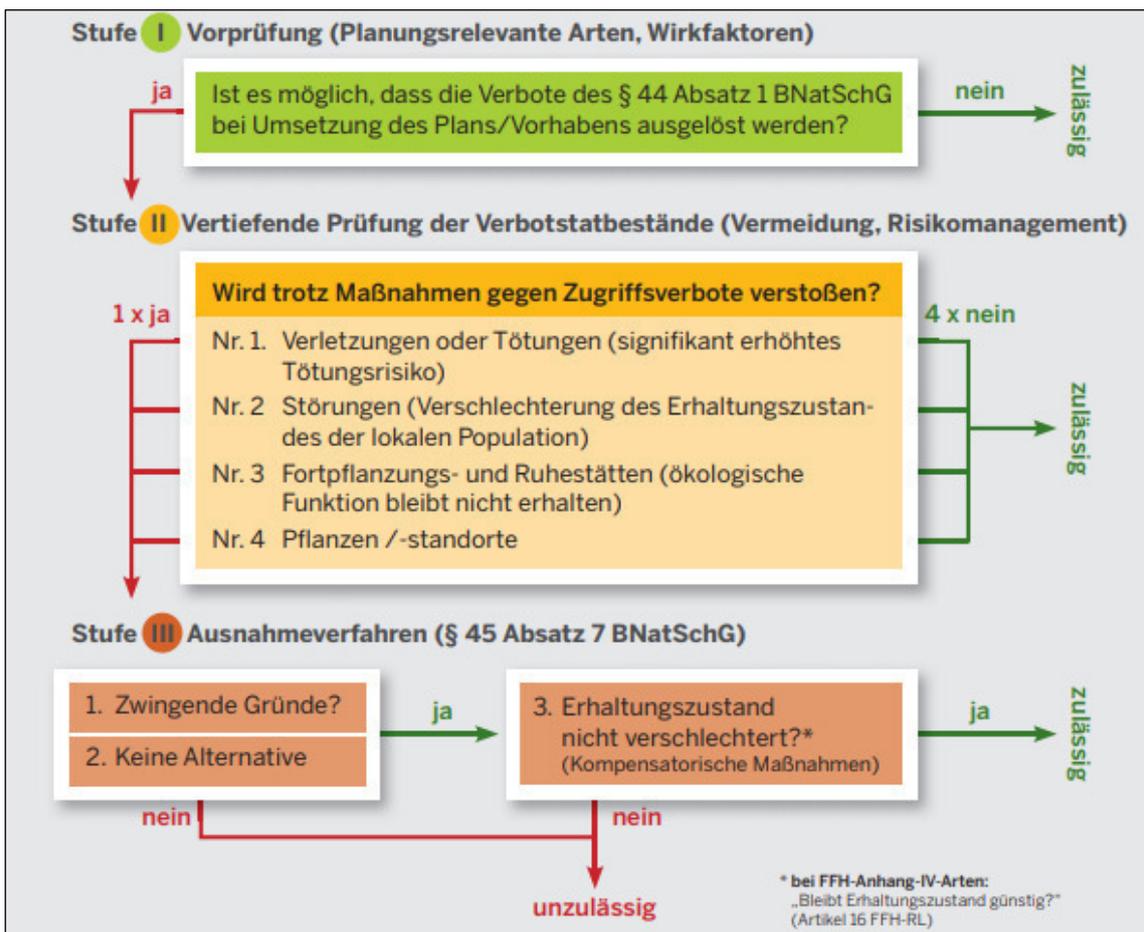


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KI 2013).

### 3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

#### 3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB erfolgen. Der Bebauungsplan sieht eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kindergarten sowie Zweckbestimmung Seniorenwohnheim vor. Im nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes soll ein Kindergarten auf einer Grünfläche errichtet werden. Der südöstliche Teilbereich sieht eine Umnutzung im Bereich des Seniorenheimes vor (Abbildung 4). Es sollen zwei bis zu zweigeschossige Gebäude für betreutes Wohnen errichtet werden. Im Randbereich des Plangebietes befindet sich eine gesetzlich geschützte Allee gem. § 41 LNatSchG, die von Eichen bestanden ist. Diese ist im Bebauungsplan weitgehend zum Erhalt festgesetzt. Im Norden sollen zwei Bäume zu Gunsten einer Ein- und Ausfahrt gefällt werden. Für die Fällung der Eichen-Alleebäume ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 41 LNatSchG erforderlich.

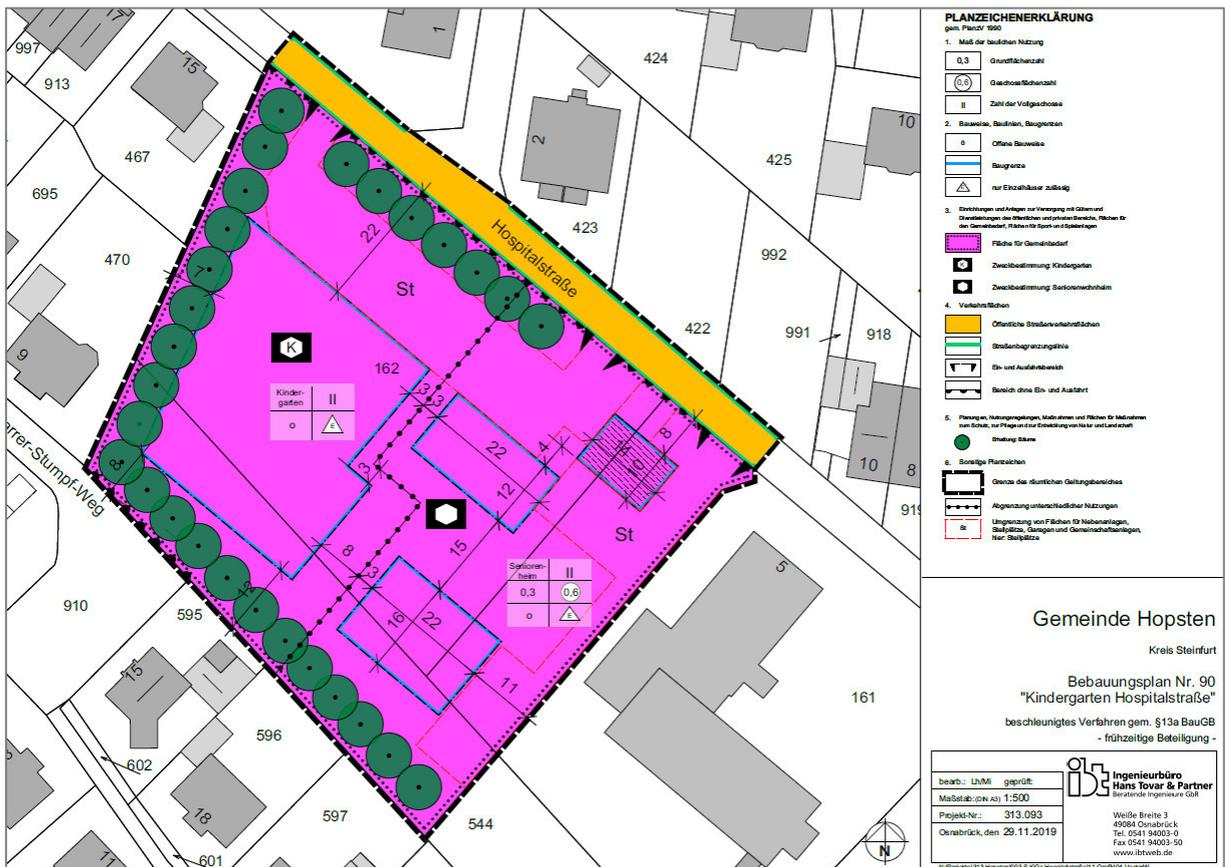


Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ (INGENIEURBÜRO HANS TOVAR & PARTNER 2019. Stand: 29.11.2019).

### 3.2 Beschreibung des Plangebietes

Von Nordwesten nach Südosten verläuft im Plangebiet die bestehende Hospitalstraße, über die die Erschließung des Plangebietes erfolgt (Abbildung 5). Das Plangebiet ist nach Norden, Süden und Westen von einer einreihigen Hainbuchenhecke und von einer gesetzlich geschützten Eichenallee (AL-ST-0030) umgeben, die einen Spazierweg säumen bzw. das Plangebiet zur Straße und zu den Wohngebieten abgrenzen. Der zentrale Bereich, auf dem der Kindergarten errichtet werden soll, ist von einer Grünfläche bestanden, die ehemals als Weide für kleinere Nutztiere genutzt wurde (Abbildung 6). Der südöstliche Bereich des Plangebietes ist im Wesentlichen von Zierrasen, Gartenanlagen und Einzelbäumen bestanden (Abbildung 7).



Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).



Abbildung 6: Blick auf die Grünfläche mit Weidezaun, Eichenbestand, Hainbuchenhecke und Spazierweg.



Abbildung 7: Südöstlicher Bereich des Plangebietes mit Zierrasen, Gartenflächen und Einzelbäumen.

### 3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des direkten Eingriffs die angrenzenden Wohngebiete sowie das Seniorenzentrum Sankt Georg und die umliegenden Gehölzbestände (Einzelbäume, gesetzlich geschützte Allee). Südwestlich des Seniorenzentrums befindet sich ein Zierteich.



Abbildung 8: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) sowie Darstellung der gesetzlich geschützten Allee (grüne Punktreihe) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).



Abbildung 9: Wirkraum nördlich des Plangebietes mit Blickrichtung Südost.



Abbildung 10: Südwest-Fassade des Seniorenzentrums Sankt Georg.

### 3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

#### Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Entfernung von Gehölzen kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen und Grünflächen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

#### Anlagenbedingte Wirkungen

- Der Verlust von Gehölzen und die Versiegelung von Grünflächen können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Zudem kann es durch die Überbauung von Grünflächen zum Verlust essentieller Nahrungshabitate kommen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmission entstehen, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums richtete sich anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen. Aufgrund der verschiedenen Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Hecken, Eichenallee), der Grünfläche und der Wohngebäude wurden planungsrelevante Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen wurden die Erfassungen an insgesamt fünf Tagen zwischen März und Juni 2020 (19.03.2020, 15.04.2020, 27.04.2020, 18.05.2020, 24.06.2020) durchgeführt. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt.

Neben der Begehung erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2019a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zudem wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2019b).

### 4.1 Methodik

#### Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im Wirkraum an fünf Terminen zwischen Mitte März und Ende Juni 2020 durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005) so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

## **Fledermäuse**

Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurden innerhalb des Untersuchungsraumes in den Nächten vom 27.04.2020, 18.05.2020 und 24.06.2020 sowohl Detektoren als auch stationäre akustische Erfassungen durchgeführt. Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sog. „Bat-Detektoren“) wurden lineare Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte erfasst und automatisch aufgezeichnet. Die Grünfläche im Plangebiet wurde hinreichend auf ihre Funktion als Nahrungshabitat für Breitflügelfledermäuse untersucht.

Für die Erfassung wurde ein Fledermaus-Detektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme s. z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf.

Nach den Begehungen, kann anschließend eine akustische Artbestimmung nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990, b; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogramme „BatExplorer“ durchgeführt werden.

Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Neben der Detektorbegehung wurden zusätzlich drei Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sog. „Horchboxen“) im Untersuchungsgebiet eingesetzt. Die Standorte wurden schwerpunktmäßig an für Fledermäuse interessante Einzelstrukturen wie bspw. in die Nähe von Gebäuden oder Gebüschstrukturen platziert, um gezielt ergänzende Informationen über die Aktivität im Verlauf der Nacht zu erhalten.

Es wurden Horchboxen der Firma albotronic eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert.

## 4.2 Ergebnisse

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten des Messtischblatt-Quadranten 3611.2 Hopsten. Darunter befinden sich acht Säugetierarten (sieben Fledermausarten und der Fischotter), 35 Vogelarten, drei Amphibienarten, eine Libellenart sowie eine Pflanzenart. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 3611 (Hopsten)

Wissenschaftlicher Arname	Deutscher Arname	Status	Erhaltungszustand MTB 3611.2 (ATL)	Status im UG
<b>Fledermäuse</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	N
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	-
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Unbek.	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand MTB 3611.2 (ATL)	Status im UG
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Unbek.	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Unbek.	-
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<b>Amphibien</b>				
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	Unbek.	-
<b>Libellen</b>				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-
<b>Farn-, Blütenpflanzen und Flechten</b>				
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; ATL = atlantische Region; X = (Brut)vorkommen, N = Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden, UG = Untersuchungsgebiet

## Vögel

Am 19.03.2020 fand die Erstbegehung des Plangebietes statt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Eichen der geschützten Allee sowie weitere Bäume im Untersuchungsgebiet unbelaubt, sodass der Schwerpunkt der Begehung darauf ausgerichtet war, die Bäume nach Höhlen und Spalten abzusuchen, welche sich als Bruthöhlen für Vögel oder Quartiere für Fledermäuse eignen können. In keinem der Bäume wurden Höhlen oder Spalten festgestellt, die eine Funktion als Lebensstätte aufweisen.

Zu den späteren Terminen insbesondere am 18.05.2020 sowie am 24.06.2020 wurden die Gebäude im Wirkraum auf Nester von Mehlschwalben abgesucht. Es konnten keine Nester festgestellt werden, sodass ein Vorkommen von Mehlschwalben ausgeschlossen werden kann.

Während der fünf Erfassungstermine zur Ermittlung der Brutvogelfauna konnten keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden. Im Landschaftsinformationssystem @LINFOS sind ebenfalls keine Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet hinterlegt. Etwa 650 m nordöstlich des Untersuchungsgebietes sowie in weiterer Entfernung befinden Brutvorkommen von Steinkäuzen (LANUV NRW 2019a). Aufgrund der Entfernung können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen durch den Bau des Kindergartens für den Steinkauz ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden nur Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna nachgewiesen. Darunter sind die Arten Ringeltaube, Türkentaube, Haussperling, Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Rotkehlchen, Zilpzalp, Blaumeise, Kohlmeise, Haussperling und Klappergrasmücke. Im Wirkraum wurden Dohlen und Austernfischer als Nahrungsgäste beobachtet.

Da auch die allgemeinen, häufigen Brutvogelarten besonders geschützt sind, darf der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für diese nicht ausgelöst werden. Um dies zu vermeiden, sind in Kapitel 5 Hinweise zu günstigen Räumungszeiten gegeben. Der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst, da im Umfeld des Bebauungsplangebietes ausreichend gleichwertige Strukturen bestehen, die von den Arten der allgemeinen Brutvogelfauna als Lebensstätten genutzt werden können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt damit weiterhin erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

## **Fledermäuse**

Weder im Plangebiet noch im Wirkraum konnten Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden. Die Eichen im Plangebiet weisen keine Nischen oder Höhlen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Andere potentiell im Umfeld befindliche Quartiere werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Im Plangebiet wurden Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse als Nahrungsgäste beobachtet. Vereinzelt überflogen Abendsegler das Plangebiet.

Als typische Gebäudefledermaus kommt die **Breitflügelfledermaus** vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen (LANUV NRW 2019c). Breitflügelfledermäuse wurden an den drei Erfassungsterminen jagend über der Grünfläche im zentralen Bereich des Plangebietes beobachtet. Dabei wurden bis zu drei Individuen gleichzeitig registriert. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km<sup>2</sup> groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen (LANUV NRW 2019c). In der Umgebung des Plangebietes sind mehrere Grünflächen und Grünländer mit umgebenden Gehölzen vorhanden, die von Breitflügelfledermäusen ebenfalls als Nahrungshabitat genutzt werden können. Aufgrund der Aktionsraumgröße der Breitflügelfledermaus und der aktuell gegebenen Lebensraumausstattung in der Gemeinde Hopsten, stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat für die Breitflügelfledermaus dar. Die geschützte Eichenallee bleibt erhalten und kann so weiterhin als Leitstruktur in andere Teilnahrungshabitate genutzt werden. Im Plangebiet befinden sich keine Lebensstätten von Breitflügelfledermäusen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für die Breitflügelfledermaus nicht ausgelöst.

**Abendsegler** wurden vereinzelt über das Plangebiet fliegend registriert. Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein (LANUV NRW 2019c). Es befinden sich keine Lebensstätten von Abendseglern im Plangebiet. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Abendsegler nicht ausgelöst.

**Zwergfledermäuse** sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht (LANUV NRW 2019c). Zwergfledermäuse wurden an den drei Erfassungsterminen im Plangebiet jagend registriert. Diese nutzten überwiegend den Kronenbereich der Eichen als Nahrungshabitat. Die Eichenallee bleibt erhalten, sodass diese weiterhin von Zwergfledermäusen als Nahrungshabitat sowie als Leitstruktur in andere Teilhabitats genutzt werden kann. Im Plangebiet befinden sich keine Lebensstätten von Zwergfledermäusen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für die Zwergfledermaus nicht ausgelöst.

Breitflügelfledermäuse und Zwergfledermäuse sind typische Gebäudefledermäuse und durch den Verlust von Spalten, Hohlräumen und Einflugmöglichkeiten an Gebäuden gefährdet. Um den Gebäudefledermäusen ein höheres Quartierangebot zur Verfügung zu stellen, wird empfohlen Fledermausquartiere am Kindergartengebäude anzubringen. Zudem ist das Anbringen von Fledermauskästen an den Eichen im Plangebiet möglich (siehe Kapitel 5.2). In Kapitel 5.3 werden Hinweise zu Beleuchtungseinrichtungen im Plangebiet gegeben.

### **Amphibien & Libellen**

Im Wirkraum südwestlich des Seniorenzentrums Sankt Georg befindet sich ein Zierteich mit Springbrunnen, der mit Goldfischen besetzt ist. Aufgrund des hohen Besatzes an Goldfischen sowie fehlender Strukturen, die von planungsrelevanten Amphibien- und Libellen als Lebensstätten genutzt werden können, kann ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden. Weitere Gewässer befinden sich nicht im Umfeld des Plangebietes.

### 4.3 Zusammenfassende Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

---

Die Tötung europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

---

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

---

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten beschädigt oder zerstört.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

---

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

---

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle Arten weiterhin erhalten.

## **5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

### **5.1 Vermeidungsmaßnahme für nicht planungsrelevante Vogelarten**

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Für die Fällung von Eichenbäumen in der geschützten Allee (AL-ST-0030) ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 41 LNatSchG erforderlich.

### **5.2 Anbringen von Fledermauskästen auf freiwilliger Basis**

Um das Quartierangebot für gebäudebewohnende Fledermäuse zu erhöhen, wird empfohlen Fledermausquartiere an dem Kindergartengebäude anzubringen. Bei der Anbringung der Ersatzquartiere ist zu beachten, dass ein freier An- und Abflug gewährleistet sein muss. Zudem sind die Quartiere möglichst hoch am Gebäude anzubringen. Die Quartiere sollen in Richtung Süden, Südosten oder Osten ausgereicht sein. Optimalerweise sind mehrere Kästen an unterschiedlichen Hausseiten anzubringen. So haben die Tiere die Möglichkeit ihr Quartier je nach Sonneneinstrahlung und Witterung zu wechseln. Nachts muss eine direkte Bestrahlung der Quartiere vermieden werden. Die Quartiere können in verschiedener Weise am Gebäude angebracht werden (siehe Abbildung 11).

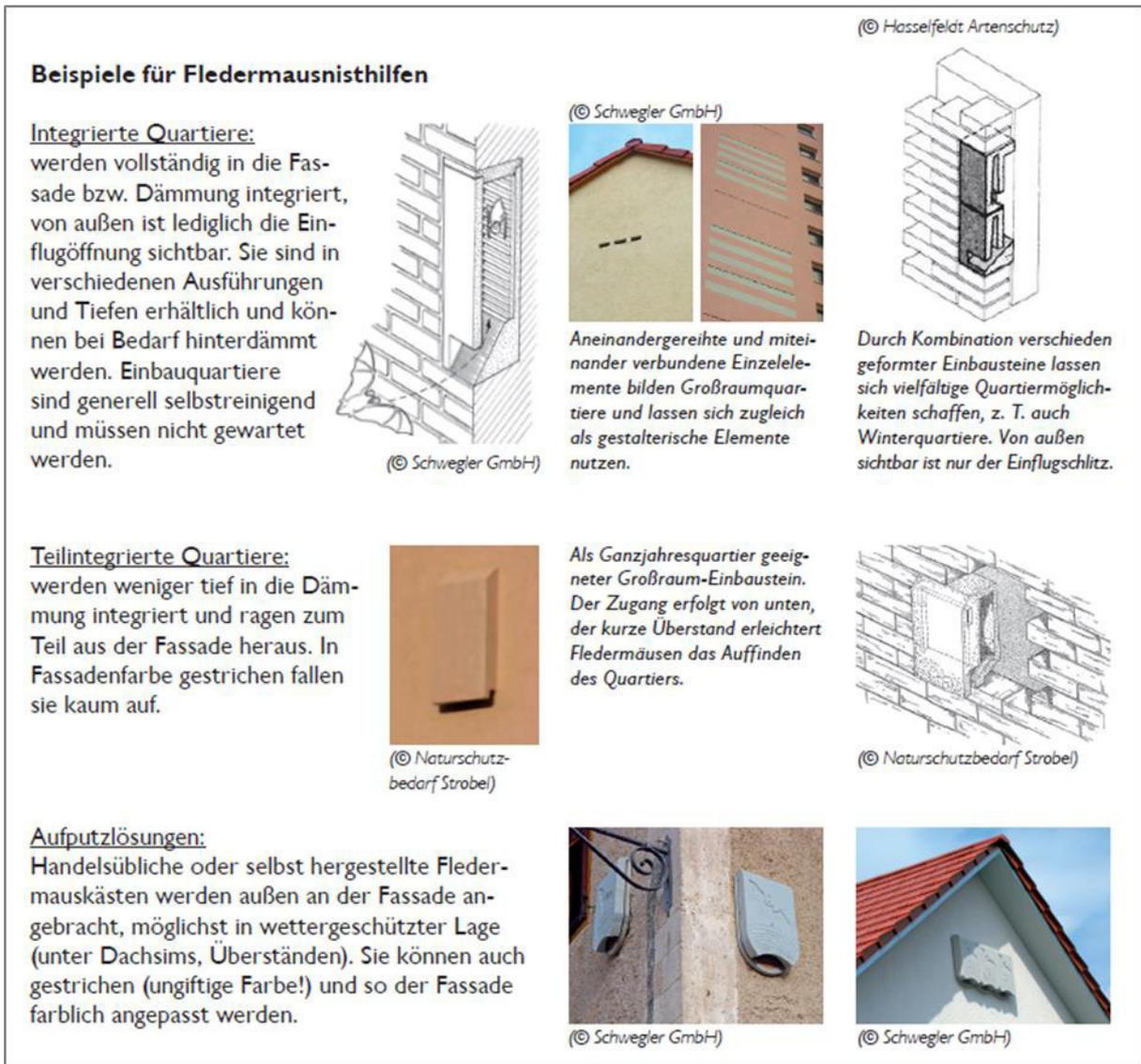


Abbildung 11: Auszug aus dem Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden (MAYER, J. & J. THEOBALD 2016).

Wahlweise ist auch das Anbringen von Fledermauskästen an den Eichen im Plangebiet möglich.

Die entsprechenden Fledermausquartiere können bspw. über die Firma Schwegler, Hebe-gro GbR, Ehlert & Partner oder Naturschutzbedarf Strobel bezogen werden.

### 5.3 Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Durch falsche Beleuchtungseinrichtungen können nachtaktive Insekten und Fledermäuse gestört werden. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird  
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig  
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich  
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln  
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

## 6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufelddräumung zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfindet.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- Fledermausquartiere am Kindergartengebäude und/oder an den Eichen auf freiwilliger Basis angebracht werden.
- insekten-/fledermausfreundliche Beleuchtung auf freiwilliger Basis verwendet werden.

**Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Aufgestellt, Soest, Juni 2020



(Volker Stelzig)



**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

## 7 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- INGENIEURBÜRO HANS TOVAR & PARTNER (2019): Gemeinde Hopsten. Bebauungsplan Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ (Stand: 29.11.2019).
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 29.06.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 36112 Hopsten. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36112> (zuletzt abgerufen am 30.06.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 30.06.2020).
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* 6 (1): 52-60.
- MAYER, J. & J. THEOBALD (2016): Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden. Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung. Landratsamt Tübingen (Hrsg.).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch, Berlin.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – Nyctalus (N.F.) 12: 3-14.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 "Kindergarten Hospitalstraße" in der Gemeinde Hopsten

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Hopsten Antragstellung (Datum): Juni 2020

Das Vorhaben sieht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 "Kindergarten Hospitalstraße" in der Gemeinde Hopsten vor. Das Plangebiet befindet sich südlich der Hospitalstraße. Der Bebauungsplan sieht eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kindergarten sowie Zweckbestimmung Seniorenwohnheim vor. Im nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes soll ein Kindergarten auf einer Grünfläche errichtet werden. Der südöstliche Teilbereich sieht eine Umnutzung im Bereich des Seniorenheimes vor. Es sollen zwei bis zu zweigeschossige Gebäude für betreutes Wohnen errichtet werden. Im Randbereich des Plangebietes befindet sich eine gesetzlich geschützte Allee gem. § 41 LNatSchG, die von Eichen bestanden ist. Diese ist im Bebauungsplan weitgehend zum Erhalt festgesetzt. Im Norden sollen zwei Bäume zu Gunsten einer Ein- und Ausfahrt gefällt werden.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung